

sehnlichen Grundbesitz unter fünf oder sechs Söhne aufteilte, konnte es geschehen, daß diese Söhne nur noch kleine freie Bauern waren, die sich durch des Tages Arbeit ernährten, während der Vater zu der führenden Schicht der Landschaft gehört hatte<sup>9)</sup>. Der eine oder der andere der Söhne heiratete vorteilhaft, gewann durch Rodung oder durch königliche Belehnung neuen Besitz und stieg somit im Laufe seines Lebens wieder zu der führenden Schicht auf oder bereitete vielleicht wenigstens für seinen — vielleicht einzigen — Sohn den Aufstieg vor. Wo nun im einzelnen die Schwelle für Auf- und Abstieg lag, ob der adelige Besitzer an fünf oder sechs Orten vertreten sein mußte, ob er 100 oder 200 Jucharte, 10 oder 20 Manzipien besitzen mußte, wird man generell nicht sagen können. Wichtig ist, daß man daneben auf Merkmale achtet, wie Erwähnung von Hufen bis 830, von *ingenui, liberi homines, beneficiarii* oder *vassi* in einer weltlichen Grundherrschaft, des *comes*-Titels bei einem Schenker oder Tauschpartner und ebenso von Attributen wie *nobilis* oder *venerabilis*. Solche Merkmale in Verbindung mit stattlichem Grundbesitz erlauben es, von Fall zu Fall den Adel von den nichtadeligen Freien zu sondern.

Auch der Besitz einer ganzen Kirche oder eines Eigenpriesters läßt mit Sicherheit auf eine adelige Grundherrschaft schließen<sup>10)</sup>. Anteiliger Kirchenbesitz läßt dagegen mehrere Schlüsse zu. Möglicherweise ist eine väterliche adelige Grundherrschaft, die eine Eigenkirche in sich barg, so unter die Söhne geteilt worden, daß diese zu mehreren je einen Anteil an der Kirche bekamen<sup>11)</sup>. In diesem Fall wird man vermuten dürfen, daß die Schwelle des Abstiegs von dem Adel zu den nicht-adeligen Freien überschritten wurde. Möglich ist es aber auch, daß sich mehrere kleine freie Bauern, Verwandte oder Nachbarn zusammengetan und eine Kirche gegründet haben<sup>12)</sup>. Wir hätten dann eine Kirche vor uns, die sich einer Genossenschaftskirche — von der Feine spricht, die sich aber sonst im alemannischen Raum nicht nachweisen läßt — als Typ annähert<sup>13)</sup>. Dabei ist jedoch immer zu berücksichtigen, daß die Kirchen-

<sup>9)</sup> Vier Brüder im Besitz eines Erbgutes: W. Nr. 359, 581, 584, fünf Brüder: W. Nr. 692 u. sieben Brüder: W. Anhang Nr. 9.

<sup>10)</sup> Eine ganze Eigenkirche: W. Nr. 20, 66, 386, 479 u. a. Nr. 549 erscheint ein *presbyter meus*.

<sup>11)</sup> W. Nr. 105, 155 u. a.

<sup>12)</sup> An derartiges könnte man bei der Kirche von Löffingen denken: W. Nr. 673.

<sup>13)</sup> Vgl. H. E. Feine, Kirchl. Rechtsgesch. 1 (1955) 167, u. d. ers., Die genossenschaftliche Gemeindekirche im germanischen Recht, MIOG. 68 (1960) 171—196.